



## Information zur Quellenbesteuerung ab 1. Januar 2021

Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem werden die Kantone mit Art. 85 Abs. 4 DBG<sup>1</sup> und Art. 33 Abs. 4 StHG<sup>2</sup> verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern weiter zu vereinheitlichen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet (KS 45), welches am 12. Juni 2019 auf der Internetseite der ESTV publiziert wurde. Es legt die Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone verbindlich fest.

### 1. Senkung Bezugsprovision

Die Kantone dürfen die Bezugsprovision für die Mitwirkung der Arbeitgeber nur noch zwischen 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages festlegen (Art. 88 Abs. 4 bzw. Art. 100 Abs. 3 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG). Im Kanton St. Gallen beträgt die Bezugsprovision bereits seit 1. Januar 2020 1 Prozent bei papiermässiger und 2 Prozent bei elektronischer Einreichung der periodischen Abrechnung.

Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– pro Kapitaleistung.

### 2. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zusammen mit den Kantonen zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet; einerseits das Jahresmodell, welches in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Fribourg und Tessin zur Anwendung gelangt, sowie andererseits das Monatsmodell, welches in den übrigen Kantonen gilt. Während das Monatsmodell grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgeht und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen, werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte beim Jahresmodell nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Die beiden Berechnungsmodelle werden im KS 45 der ESTV im Detail beschrieben. Das Kreisschreiben umschreibt sodann, welche Leistungen in welchem Umfang steuerbar sind und welcher Tarifcode unter welchen Voraussetzungen angewendet wird. Diese Vorgaben sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Besonderheiten können sich

<sup>1</sup> Revidiertes Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11 (AS 2018 1813).

<sup>2</sup> Revidiertes Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14 (AS 2018 1813).



ergeben in Kantonen, welche spezielle Vereinbarungen zur Besteuerung von Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten berücksichtigen müssen.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens bei nicht monatlicher Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohnes im Monatsmodell. Der 13. Monatslohn gilt grundsätzlich als periodische Leistung, ist aber bei einem untermonatigen Ein- oder Austritt nur bezogen auf die Periode umzurechnen, für welche er bezahlt wird (s. Ziffer 6.3 KS 45). Im Jahresmodell kann ein vertraglich zugesicherter 13. Monatslohn für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf zwölf Monate verteilt werden (s. Ziffer 7.3.1 KS 45). Dadurch wird im Jahresmodell eine Glättung des satzbestimmenden Einkommens erwirkt, welche im Monatsmodell ausdrücklich nicht erlaubt ist.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über eine von Swisdec zertifizierte Software (Richtlinien CH-Lohnstandard ELM), sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swisdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer.

### **3. Einheitliche Verwirkungsfrist**

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohnes oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln kann. Ist der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Art. 137 DBG und Art. 49 StHG).

### **4. Wegfall Tarifcode D / Neuer Tarifcode G**

Der Tarifcode D ist nicht mehr anwendbar auf Einkünften aus einem Nebenerwerb und auf Ersatzeinkünften, die direkt von einem Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden (Art. 1 Abs. 1 QStV<sup>3</sup>). Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern).

Geht ein Arbeitnehmer gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte);
- Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offenlegt wird;

---

<sup>3</sup> Revidierte Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer, SR 642.118.2 (AS 2018 1829)



- Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Arbeitgeber bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber);
- Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene Arbeitgeber für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn Fr. 5'675.– ab 1. Januar 2021);
- Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2'160 Stunden (im Jahresmodell) oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage (im Monatsmodell) bzw. 260 Tage (im Jahresmodell) umgerechnet.

## **5. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern**

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen (Art. 92 Abs. 3 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG). Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

## **6. Tarife Kapitaleistungen von im Ausland wohnhaften Personen**

Bei Ausrichtung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kapitaleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kommen neu zwei unterschiedliche Tarife für Alleinstehende bzw. Verheiratete zur Anwendung.

## **7. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)**

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Verfügt ein in der Schweiz ansässiger Arbeitnehmer über nicht der Quellenbesteuerung unterliegende Einkünfte oder Vermögen, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b StHG). Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn der Arbeitnehmer in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 33a Abs. 2 Bst. a StHG i.V.m. Art. 9 QStV). Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- In der Schweiz ansässige Arbeitnehmer können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 Abs. 1 QStV).
- Im Ausland ansässige Arbeitnehmer können für jede Steuerperiode bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG).
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. der Arbeitnehmer wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem er am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht seinen Wohnsitz oder Wohnenaufenthalt hatte bzw. in welchem er erwerbstätig war (Kanton, in welchem der Arbeit-



geber seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG).

- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 Abs. 1 QStV).

## **8. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung**

Erhält ein Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung oder heiratet ein Arbeitnehmer eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet (Art. 12 QStV)

KANTONALES STEUERAMT  
Abteilung Quellensteuer

Telefon: 058 229 48 22

Mail: [ksta.quest@sg.ch](mailto:ksta.quest@sg.ch)